



# SACHSEN-ANHALT

---

Landesamt für Geologie und Bergwesen

**Hausverfügung  
zur Erhebung und Verwertung von Sicherheits-  
leistungen gem. § 56 Abs. 2 BBergG**

## Inhaltsverzeichnis

I. Erhebung von Sicherheitsleistungen .....	3
1. Anwendungsbereich .....	3
2. Voraussetzungen, Ermessensentscheidung .....	3
a. <i>Erforderlichkeit als Tatbestandsvoraussetzung</i> .....	3
b. <i>Ermessen</i> .....	5
c. <i>Sonderregelung</i> .....	5
3. Verfahren.....	6
II. Höhe der Sicherheitsleistung .....	7
III. Form der Sicherheitsleistung .....	9
1. Hinterlegung von Bargeld bzw. Überweisung auf ein Verwahrkonto des Landes .....	10
2. Selbstschuldnerische Bankbürgschaften.....	10
3. Konzernbürgschaften .....	11
4. Patronatserklärungen.....	12
5. Versicherungen.....	14
6. Verpfändungen .....	15
7. Dingliche Sicherheiten (Hypotheken, Grundschulden) .....	17
8. Rückstellungen .....	17
9. Sonstige Formen von Sicherheitsleistungen .....	17
IV. Verjährung von Sicherheitsleistungen .....	17
1. Bankbürgschaften/Konzernbürgschaften/Patronatserklärungen/Versicherungen .....	18
a. <i>Bankbürgschaften/Konzernbürgschaften</i> .....	18
b. <i>Patronatserklärungen</i> .....	19
c. <i>Versicherungen</i> .....	19
2. Hinterlegung von Bargeld/Verpfändungen .....	19
V. Inanspruchnahme/Verwertung von Sicherheitsleistungen .....	20
1. Besonderheiten bei der Inanspruchnahme einer Bürgschaft/Konzernbürgschaft/ Patronatserklärung .....	21
2. Besonderheiten bei der Inanspruchnahme von Versicherungen .....	22
3. Besonderheiten bei der Verwertung eines Pfandrechts/Hinterlegung.....	22
VI. Freigabe der Sicherheitsleistung .....	22
VII. Inkrafttreten.....	23

## I. Erhebung von Sicherheitsleistungen

### 1. Anwendungsbereich

Diese Hausverfügung ist durch die zuständigen Dezernate im Verfahren der Betriebsplanzulassung und der Überwachung anzuwenden.

Gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG kann die Zulassung eines Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern.

Regelungen über Sicherheitsleistungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Naturschutzrecht bleiben von dieser Hausverfügung unberührt.

### 2. Voraussetzungen, Ermessensentscheidung

#### *a. Erforderlichkeit als Tatbestandsvoraussetzung*

Grundvoraussetzung für die Erhebung einer Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG ist zunächst die Feststellung, dass diese erforderlich ist, um die Zulassungsvoraussetzungen zu sichern. Die Erforderlichkeit ist Tatbestandsvoraussetzung mit gerichtlich voll überprüfbarem Beurteilungsspielraum, der die Ermessensentscheidung in der Rechtsfolge weder beeinflusst, noch vorwegnimmt (vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 17.05.2017, 2 L 126/15).

Zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Sicherheitsleistung muss auf den Zweck des § 56 Abs. 2 BBergG abgestellt werden, der auf die Sicherung der in § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Zulassungsvoraussetzungen für die Errichtung und Führung des Betriebes verweist. Hierzu zählt unter anderem die Pflicht, die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß zu treffen (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG). Gemäß § 4 Abs. 4 BBergG beinhaltet die Wiedernutzbarmachung das ordnungsgemäße Herrichten der vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen unter Beachtung des öffentlichen Interesses als Voraussetzung für eine künftige anderweitige Nutzung und das nicht erst im Zeitpunkt der Betriebseinstellung, sondern bereits bei der Gestaltung des laufenden Betriebes im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten (vgl. Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen: BBergG, 2. Auflage, § 55 Rn. 90).

Sinn und Zweck der Regelung des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG ist in der Sicherung einer umfassenden Wiedernutzbarmachung zu sehen, die allein an das Erfordernis zur Wiedernutzbarmachung in Folge vorangegangener bergbaulicher Tätigkeit anknüpft, aber keine zeitliche Beschränkung auf die Dauer der Geltung eines Hauptbetriebsplanes

enthält. Die Frage der Vorsorge erstreckt sich dabei nicht nur auf die Art und den Umfang der notwendigen Maßnahmen, sondern auch auf deren Finanzierung. Somit ist Vorsorge auch in finanzieller Hinsicht zu treffen. Wichtiges Kriterium ist insofern die finanzielle Leistungsfähigkeit (vgl. VG Halle, Urteil vom 11.11.1999, 3 A 287/96) bezogen auf den Zeitpunkt, in dem die erforderlichen Arbeiten anstehen. Ist danach finanzielle Vorsorge geboten, aber nicht unzweifelhaft gegeben, so kann die Behörde die Zulassung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Gemessen an den zeitlichen Kriterien kann daher eine Sicherheit auch dann erforderlich sein, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung zwar nicht zweifelhaft ist, die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit im Zeitpunkt der vorgesehenen Vornahme der Arbeiten aber nicht unzweifelhaft ausgeschlossen ist. Relevant für die Beurteilung ist somit nicht nur die gegenwärtige wirtschaftliche Situation, sondern eine Prognose bezogen auf den Moment, in dem die Einstellungsarbeiten anstehen. In diese Prognose können allgemeine Erfahrungen und die wirtschaftliche Gesamtsituation einfließen (vgl. Entwurf BBergG, BT-Drs. 8/1315, S. 112; Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen: BBergG, 2. Auflage, § 56 Rn. 34; OVG Magdeburg, Urteil vom 17.05.2017: 2 L 126/15; OVG Thüringen, Urteil vom 08.06.2011, 1 KO 704/07; VG Halle, Urteil vom 01.10.2009, 3 A 29/08; VG Halle, Urteil vom 11.11.1999, 3 A 287/96; zu Abfallentsorgungsanlagen: BVerwG, Urteil vom 13.03.2008, 7 C 44/07). Die Feststellung einer Liquiditätsschwäche oder drohenden Insolvenz des Betriebes ist vor Auferlegung einer Sicherheitsleistung nicht erforderlich.

Die Forderung nach einer Sicherheitsleistung ist damit das Ergebnis einer umfassenden Einzelfallprüfung, ob die Leistung einer Sicherheit zur Absicherung der Pflicht zur Wiedernutzbarmachung erforderlich ist. Dabei ist eine Prognose vorzunehmen. Es ist zu prüfen, ob der Unternehmer ausreichend finanzielle Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung für die Zeit nach dem Ende der Gewinnung trifft. Dies kann u.a. durch den Aufbau von für diesen Zweck gebundenen und nicht dem Unternehmen zur freien Verfügung stehenden Vermögens (Stiftung, Fond, Guthaben o.ä.) geschehen. In diesem Fall der ausreichenden Eigenvorsorge wäre eine „Erforderlichkeit“ nicht gegeben. Bilanzielle Rückstellungen reichen in diesem Zusammenhang zum Nachweis der Eigenvorsorge jedoch nicht aus.

In der Regel wird der Unternehmer eine ausreichende finanzielle Vorsorge nicht darlegen und nachweisen können, eine Sicherheitsleistung mithin auch erforderlich sein. Ob der Unternehmer zum maßgeblichen Zeitpunkt der Vornahme der Arbeiten noch liquide sein wird, ist im Allgemeinen nicht vorhersehbar. Dieses Risiko besteht auch dann, wenn ein ordnungsgemäßes Wiedernutzbarmachungskonzept vorliegt. Etwas anderes gilt nur für Unternehmen, bei denen eine Insolvenz von vornherein ausgeschlossen ist, etwa wenn die Anlage von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts - unmittelbar oder als Eigenbetrieb - betrieben wird.

Neben der Erhebung einer Sicherheitsleistung zur Absicherung der Erfüllung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtung ist es selbstverständlich auch möglich und ggf. zweckmäßig Nebenbestimmungen zur Betriebsplanzulassung zu erlassen, um im laufenden Betrieb Sachverhalte zu vermeiden, die eine Wiedernutzbarmachung zu einem späteren Zeitpunkt schwer realisierbar erscheinen lassen. In diesem Zusammenhang kann z.B. angesichts des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG verlangt werden, dass die im Tagebau anfallenden Abraummassen zur Wiedernutzbarmachung im Tagebau einzusetzen sind. Dies trifft ebenso auf kulturfähigen Boden zu (vgl. Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Auflage 2016, § 55, Rn 91).

### ***b. Ermessen***

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 56 Abs. 2 S. 1 BBergG erfüllt, steht die Forderung einer Sicherheitsleistung dem Grunde nach („Ob“) im Ermessen der Behörde (vgl. OVG Thüringen, Urteil vom 08.06.2011, 1 KO 704/07). Schwerpunkt der Ermessensentscheidung ist insbesondere die Angemessenheit. Im Interesse einer gleichmäßigen Verwaltungspraxis darf das Ermessen durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden, die die Behörde, vorbehaltlich wesentlicher Besonderheiten des Einzelfalls, intern binden und bei entsprechender Umsetzung deren eigene Ermessensausübung ausmachen (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 13.03.2008, 7 C 44/07; OVG Magdeburg, Urteil vom 25.10.2012, 2 L 87/11 m.w.N.).

Die Pflichten zur Wiedernutzbarmachung knüpfen an die Betriebseinstellung und damit vielfach an einen bei Bescheiderlass nicht vorhersehbaren künftigen Zeitpunkt an. Angesichts der teils langjährigen Vorhaben ist im Allgemeinen nicht vorhersehbar, ob der Unternehmer dann noch liquide sein wird. Den Behörden ist nicht zumutbar, die finanzielle Leistungsfähigkeit ständig zu überwachen. Zudem ist die Durchsetzung einer späteren insolvenzfesten Sicherheitsleistung erheblich erschwert, sobald die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers eingeschränkt ist.

Daher sollte in der Regel von der Erhebung einer Sicherheitsleistung Gebrauch gemacht und nur in atypischen Ausnahmefällen davon abgesehen werden.

Ermessensspielraum hat die Behörde auch bezüglich der Art und der Höhe der Sicherheitsleistung („Wie“; siehe II. und III.).

### ***c. Sonderregelung***

Für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A ist die Sonderregelung in § 22 a Abs. 3 S. 4 i.V.m. Anhang 7 ABergV zu beachten.

### 3. Verfahren

Das Verlangen nach einer Sicherheitsleistung wird in Form einer Nebenbestimmung zur Betriebsplanzulassung (Rahmen-, Haupt-, Sonder- oder Abschlussbetriebsplan) verbindlich gemacht.

Die Entscheidung über die Erhebung, die Höhe der Sicherheitsleistung und ggf. auch deren Art (sofern konkret beantragt) steht im Ermessen der Behörde. Es ist daher unabdingbar, die getroffenen Entscheidungen im Bescheid unter Darstellung der maßgeblichen Ermessenserwägungen auch zu begründen. Dabei ist deutlich zu machen, dass eine Einzelfallentscheidung getroffen wurde, weshalb die Besonderheiten des konkreten Vorhabens und auch des jeweiligen Unternehmers zu berücksichtigen sind.

Die der Hausverfügung beigefügte **Anlage 1** soll dazu dienen, Hilfestellung bei der Ausformulierung zu geben und einige wesentliche Inhalte beispielhaft zu benennen. Sie stellt weder ein starres Dogma dar, noch ist sie abschließend oder kann so pauschal die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls abdecken. Der textliche Vorschlag ist daher nicht pauschal zu übernehmen (Indiz für Ermessensausfall), sondern in jedem Einzelfall die Begründung individuell zu gestalten. Insbesondere ist zwingend auf etwaige Argumente zu der Thematik Sicherheitsleistung aus der Anhörung einzugehen. Begründungen zur Art der Sicherheitsleistung sind an den Einzelfall anzupassen. Ausführungen z.B. zur Bürgschaft in der Nebenbestimmung und der Begründung sind dann fehl am Platz, wenn diese Art der Sicherheitsleistung nicht in Rede steht bzw. ein anderes Sicherungsmittel beantragt ist. Zu beachten ist, dass sämtliche Regelungen der Nebenbestimmung zur Sicherheitsleistung gesondert zu begründen sind, weshalb sich insbesondere bei Konzernbürgschaften, Patronatserklärungen u.a. weitere bzw. abweichende Begründungserfordernisse ergeben können.

In der Regel soll die Form der aufschiebenden Bedingung gewählt werden (siehe Muster **Anlage 1**). Dies macht es erforderlich, dass die Zulassungen und damit auch die Antragstellung einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf vor Ablauf des alten Betriebsplanes bzw. dem Beginn der im zuzulassenden Betriebsplan vorgesehenen Arbeiten haben, um dem Unternehmer die rechtzeitige Stellung der Sicherheit zu ermöglichen. Davon sollte nur im Ausnahmefall abgewichen werden, wobei dann eine auflösende Bedingung unter Fristsetzung für die Vorlage der Sicherheit zu formulieren ist (siehe Muster **Anlage 1**).

Erbringt der Unternehmer die Sicherheit im Fall der aufschiebenden Bedingung nicht, darf er von der Zulassung keinen Gebrauch machen. Im Fall der auflösenden Bedingung, erlischt die Zulassung mit Fristablauf. Das Fachdezernat hat daher die fristgerechte Erbringung der Sicherheitsleistung zu überwachen und ggf. die notwendigen Maßnahmen einer Einstellung des ohne Zulassung arbeitenden Betriebes vorzunehmen. Die Führung eines Betriebes ohne zugelassenen Betriebsplan erfüllt zudem den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 145 Abs. 1 Nr. 6 BBergG.

Im Falle eines Unternehmerwechsels ist darauf zu achten, dass der neue Unternehmer den Betrieb erst aufnehmen darf, nachdem er selbst Sicherheit geleistet hat.

Eine Erhöhung und Anpassung der Sicherheitsleistung im Fall allgemeiner Preissteigerungen (Preisindizes) soll vorbehalten werden (siehe Muster **Anlage 1**).

Wird ausnahmsweise auf die Erhebung einer Sicherheit verzichtet, soll in der Genehmigung eine nachträgliche Anordnung vorbehalten werden. Die Entscheidung, im Einzelfall keine Sicherheitsleistung zu erheben, ist aktenkundig zu machen und zu begründen.

## II. Höhe der Sicherheitsleistung

Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, das einzelfallbezogen auszuüben ist. Um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, ist für eine Gleichbehandlung bei der Berechnung besondere Sorge zu tragen.

Eine Sicherheitsleistung darf nur insoweit verlangt werden, als dies zur Absicherung der Erfüllung der sich aus der erteilten Betriebsplanzulassung für den Unternehmer ergebenden öffentlich-rechtlichen Pflichten erforderlich ist. Der zulässige Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach dem Umfang einer ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung nebst Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Höhe richtet sich nach dem wirtschaftlichen Risiko der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der dazu notwendigen Maßnahmen. Abzustellen ist darauf, dass die Kosten abgedeckt sind, die dem Land im Falle einer außerplanmäßigen Betriebseinstellung entstehen könnten. Darunter fallen demnach sämtliche Sicherungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen. Rekultivierungsmaßnahmen (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes), die über das geplante Wiedernutzbarmachungskonzept hinausgehen, fallen nicht darunter. Zum Zeitpunkt der Betriebsplanzulassung ist somit eine Prognose vorzunehmen, die von den maximal möglichen Kosten einer etwaigen Ersatzvornahme ausgehen muss. Dabei sind bezogen auf diesen Zeitpunkt sowohl bereits durch vorherige Arbeiten notwendig gewordene Maßnahmen, die noch nicht erbracht wurden, als auch die sich aus der aktuellen Zulassung ergebenden neuen Verpflichtungen in die Berechnung einzubeziehen. Es ist also darauf abzustellen, welche Maßnahmen bezogen auf das Gesamtvorhaben veranlasst werden müssten, sollte es in nächster Zeit zu einer außerplanmäßigen Einstellung des Betriebes kommen. Die Sicherheitsleistung ist nicht gegenständlich auf die konkrete Betriebsplanzulassung und deren Geltungszeitraum beschränkt.

Im Rahmen der Ermessenausübung muss berücksichtigt werden, dass der Unternehmer durch die Sicherheitsleistung als eine Art künstliche Verteuerung in seiner Geschäftstätigkeit nicht unverhältnismäßig eingeschränkt oder gar gehindert werden darf. Bereits realisierte Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Im Ergebnis müssen also in die Berechnung der Höhe bezogen auf den Einzelfall alle Kosten einfließen, die im Falle einer außerplanmäßigen Betriebseinstellung im Wege der Ersatzvornahme anfallen könnten. Dies können sein:

- Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung hinsichtlich der in Anspruch genommenen Flächen
- Sicherungsmaßnahmen für Tagesanlagen oder Gebäude
- Absperrmaßnahmen des Restloches
- Rückbaumaßnahmen, soweit baurechtlich erforderlich
- Entsorgungskosten
- bekannte Sanierungskosten z.B. für schon eingetretene schädliche Bodenveränderungen
- Kosten einer Wasserhaltung
- Kosten für etwaige Nachsorgemaßnahmen etc.

Bezüglich der Höhe der Sicherheitsleistung im Rahmen der Verfüllung von Abfällen ist regelmäßig von einem genehmigungskonformen Verfüllbetrieb auszugehen. Kosten für den Ausbau, Transport und die Entsorgung von Abfällen sind daher i.d.R. nicht anzusetzen. Ausnahmen bilden zugelassene Zwischenlagerungen. Hier ist von den formell legalen Lagerkapazitäten der Anlage auszugehen. Maßstab für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die Kosten für die Einhaltung der Nachsorgepflichten. Danach dürfen auch nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Zudem sind noch vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Für die Berechnung können die Ansätze des RdErl. des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt – Sicherheitsleistungen von Abfallentsorgungsanlagen - vom 01.12.2016 – 31-67022 sowie die vom Landesamt für Umweltschutz erstellte Übersicht über durchschnittliche Entsorgungskosten herangezogen werden. Berücksichtigt werden sollen in allen Betrieben Sanierungskosten (Ausbaukosten) für zum Zeitpunkt der Zulassung bereits bekannte, nicht genehmigungskonform verfüllte Bereiche. Zulässig ist es darüber hinaus, bei Verfüllbetrieben angesichts der Abfallverwertung einen 10-20 % -igen Zuschlag zur errechneten Höhe der Sicherheitsleistung für notwendige Analysekosten und Unvorhergesehenes vorzunehmen. Bei bereits auffällig gewordenen Betrieben kann dieser Zuschlag im Einzelfall auch erhöht werden.

Als Quelle für Preisangaben können alle frei zugänglichen Angaben, Einzelanfragen bei Entsorgungsunternehmen und insbesondere auch Erfahrungswerte auf Grund von Ersatzvornahmen in der Vergangenheit dienen. Es sind die Bruttobeträge anzusetzen.

Es ist Aufgabe der Fachdezernate, hierzu für ihre jeweiligen Bereiche einheitliche Kriterien aufzustellen und regelmäßig zu überarbeiten.

Der für die Sicherheitsleistung vom Fachdezernat ermittelte Betrag und die Art der Berechnung sind dem Bergunternehmer im Rahmen der Anhörung mitzuteilen. In diesem Rahmen ist ihm Gelegenheit zu geben, geringere Kosten verlässlich nachzuweisen. Sofern die Berechnung der Höhe im Einzelfall unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, besteht auch die Möglichkeit, den Unternehmer aufzufordern, zu der Höhe der Sicherheitsleistung unter Beachtung o.g. Kriterien vorzutragen und Unterlagen zur Nachweisführung vorzulegen. Diese Angaben sind aber auf ihre Plausibilität hin genauestens zu überprüfen.

Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten kann der sukzessive Aufbau der Sicherheitsleistung vorgesehen werden. Mit fortschreitender Wiedernutzbarmachung besteht die Möglichkeit, die Sicherheitsleistung entsprechend der Größe der wieder nutzbar gemachten Flächen sukzessiv zu reduzieren. Weiterhin kann in Form einer etappenweisen Wiedernutzbarmachung (Verfüllung) auf Teilflächen die Sicherheitsleistung gestaffelt werden. Sollen danach Teilbereiche entlassen werden, kann dem Unternehmer auferlegt werden, die dafür ggf. erforderlichen Abschlussanalysen etc. zu veranlassen bzw. deren Kosten zu übernehmen. Dies ist in den Zulassungsbescheid aufzunehmen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf ihre Aktualität zu prüfen. Dabei sind Kostensteigerungen ebenso zu berücksichtigen, wie ggf. zwischenzeitlich aufgedeckte Unregelmäßigkeiten, die einen bezifferbaren erhöhten und in Ansatz zu bringenden Mehraufwand (Sanierung) bedingen können.

### III. Form der Sicherheitsleistung

Ob und in welcher Höhe die Zulassung eines Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit gem. § 56 Abs. 2 BBergG abhängig gemacht wird, aber auch darüber, welche Arten von Sicherheitsleistungen akzeptiert werden können, entscheidet die Zulassungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Behörde hat dabei ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Die Beschränkungen der §§ 232 ff. BGB sind nicht anwendbar. Es ist grundsätzlich jede Art und Form der Sicherheitsleistung zuzulassen, wenn sie **geeignet** ist, den Sicherungszweck zu erfüllen.

Bei der Akzeptanz der angebotenen Sicherheit durch das LAGB ist die Insolvenzfestigkeit, aber auch deren Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen. Dabei sind die folgenden Hinweise zu berücksichtigen, wobei die Aufzählung möglicher Sicherungsmittel keinen abschließenden Charakter hat.

## 1. Hinterlegung von Bargeld bzw. Überweisung auf ein Verwahrkonto des Landes

Die Hinterlegung deckt effektiv das Insolvenzrisiko des Bergbauunternehmers ab und stellt die sicherste Art von Sicherheitsleistungen dar. Sie ist diejenige mit dem geringsten Verwaltungsaufwand für die Behörde. Das Unternehmen wird allerdings durch die Hinterlegung von Geld stark in seinem wirtschaftlichen Handeln eingeschränkt. Deshalb müssen vom Unternehmen vorgeschlagene Alternativen zur Erbringung einer Sicherheitsleistung im Rahmen der Ermessensausübung akzeptiert werden.

Bei der Landeshauptkasse wurde für die Barleistung von Sicherheiten ein Verwahrkonto eingerichtet. Die Sicherheitsleistungen können mehrjährig unbefristet auf dem Verwahrkonto verbleiben. Eine Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung oder auch eine Rückzahlung ist nach Beantragung durch das Fachdezernat über das für den Haushalt zuständige Dezernat unter Einhaltung üblicher Zahlungsfristen jederzeit möglich. Zinsen können nicht gutgeschrieben werden. Darauf ist der Unternehmer bei Wahl dieser Form der Sicherheitsleistung hinzuweisen. Die Regelungen des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

Die Sicherheitsleistung hat das Unternehmen auf folgendes Konto der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Magdeburg einzuzahlen:

IBAN	DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC	MARKDEF1810
Verwendungszweck	95/4111/08310.

Dezernat 31 ist über den vorgesehenen Zahlungseingang zu informieren, um diesen überwachen und zuordnen zu können.

## 2. Selbstschuldnerische Bankbürgschaften

Die Beibringung der Bürgschaft einer Bank oder im Ausnahmefall eines anderen tauglichen Bürgen kann nur unter folgenden Bedingungen als Sicherheitsleistung im Sinne von § 56 Abs. 2 BBergG akzeptiert werden.

Die Bürgschaftserklärung muss

- unbedingt,
- unbefristet,
- unwiderruflich und
- nicht ordentlich kündbar sein,
- den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB und
- eine Verpflichtung zur Zahlung „auf erstes Anfordern“ enthalten,

- die verbürgte Schuld - Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. 2 BBergG zur Absicherung der Erfüllung der dem Hauptschuldner (Unternehmer) aus der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten an das näher bezeichnete Vorhaben - so ausführlich und konkret wie möglich bezeichnen.
- klarstellen, dass die Sicherheitsleistung nicht auf Betriebsplanzeiträume begrenzt ist, sondern insbesondere auch nach Auslaufen des Betriebsplanes fortbestehende Wiedernutzbarmachungspflichten umfasst.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft vom 08.07.2014 sind als taugliche Bürgen auch Banken anzusehen, die nicht in Deutschland ansässig sind, sofern sie ihren allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz oder ihre Niederlassung in der Europäischen Union haben und sich in der Bürgschaftsurkunde der Anwendung deutschen Rechts und der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen. Erfüllungsort ist ebenfalls Deutschland.

Ein Vorbehalt der Hinterlegung kann nicht akzeptiert werden.

Um die genannten Erfordernisse sicherzustellen, ist in allen Fällen, in denen die Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften erfolgen sollen, das als Anlage beigefügte Muster (**Anlage 2**) mit der Empfehlung zur Verwendung dem Unternehmer zu übermitteln. Es ist darauf zu achten, dass diesen Anforderungen entsprechende Bürgschaftsurkunden gefordert und eingereicht werden.

Die ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bürgen muss gegeben sein. Daher sind Bürgschaften von Nicht-Banken (Privatpersonen) mangels hinreichender Nachweisfähigkeit in der Regel nicht akzeptabel. Zu Konzernbürgschaften wird im folgenden Kapitel gesondert ausgeführt.

### **3. Konzernbürgschaften**

Konzernbürgschaften können nur in Ausnahmefällen und nach rechtlicher Prüfung durch das für Rechtsangelegenheiten zuständige Dezernat bei großen, bedeutenden und finanziell sehr gut ausgestatteten Unternehmen akzeptiert werden, für welche der Mutterkonzern oder ein anderes Konzernunternehmen bürgt, welches sich ebenfalls in einer solchen Position befindet.

Für Konzernbürgschaften gelten die gleichen Bedingungen wie für Bankbürgschaften (siehe III.2.). Das Muster in Anlage 2 kann ebenfalls verwendet werden. Im Hinblick auf die Werthaltigkeit des Sicherungsmittels und dessen Tauglichkeit müssen zusätzlich folgende weitere Voraussetzungen geprüft werden:

- **rechtliche Tauglichkeit des Bürgen**

Bürge und sicherungspflichtiges Unternehmen müssen Konzernunternehmen (§ 18 Abs. 1 AktG) desselben Konzerns sein. Die Unterscheidung zwischen Gleichordnungskonzernen und Unterordnungskonzernen ist irrelevant. Der Bürge muss lediglich den Unternehmerbegriff gem. § 14 Abs. 1 BGB erfüllen (denn dieser stellt nach der Rechtsprechung des BGH den Einstieg in die Konzernhaftung dar) und die Beherrschungsmöglichkeit im Sinne einheitlicher Leitung über mehrere Unternehmen tatsächlich ausüben. Es bedarf dabei nur der Ausübung der Leitungstätigkeit in mindestens einem wesentlichen unternehmerischen Entscheidungsbereich (z.B. Beschaffung, Produktion, Absatz, Finanzen, Personalpolitik). Von Konzernunternehmen ist zudem in den unter § 290 Abs. 2 HGB genannten Fällen auszugehen. Die Rechtsform des herrschenden Unternehmens ist ohne Bedeutung. Nach der Rechtsprechung des BGH sind die geltenden Regeln für die Aktiengesellschaft in wesentlichen Teilen auch bei der GmbH anwendbar.

- **finanzielle Tauglichkeit des Bürgen**

Es ist Aufgabe des sicherungspflichtigen Unternehmens nachzuweisen, dass der Sicherungszweck erfüllt und die finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist:

- durch eine Bestätigung, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit („probability of default“) bei höchstens 0,7 % liegt, also statistisch nur mit einem Ausfall von 7 aus 1.000 Unternehmen zu rechnen ist. Dies kann durch Bonitätserklärung eines Kreditinstituts oder der Deutschen Bundesbank sowie durch eine internationale Ratingagentur erfolgen. Beide Formen des Ratings wären jährlich zu aktualisieren und durch das Unternehmen unaufgefordert einzureichen.
- Vor Zulassung sind die bestätigten Jahres- oder Konzernabschlüsse des letzten Geschäftsjahres des Konzernbürgen mit den dazugehörigen Anhängen und Lageberichten in deutscher Sprache einzureichen. Dies ist für die Dauer der Gültigkeit der übernommenen Bürgschaft jährlich zu wiederholen.

Für die Zulassung der Konzernbürgschaft ist eine gesonderte Entscheidung zu fertigen, sofern sie nicht im Rahmen der Betriebsplanzulassung erfolgt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Konzernbürgschaft soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs ergehen. Die jährliche Prüfung der vorzulegenden Unterlagen erfolgt durch das für Rechtsangelegenheiten zuständige Dezernat.

#### **4. Patronatserklärungen**

Patronatserklärungen bezeichnen verschiedenartige Erklärungen einer Gesellschaft (in der Regel Muttergesellschaft) gegenüber einem Dritten (z.B. Kreditgeber), mit dem eine andere Gesellschaft (in der Regel Tochtergesellschaft) eine Verbindlichkeit eingegangen ist. In diesen Erklärungen wird ein bestimmtes Verhalten der Muttergesellschaft in Aus-

sicht gestellt oder versprochen, das die Aussichten auf die Begleichung einer Verbindlichkeit durch das Tochterunternehmen verbessert. Rechtstechnisch handelt es sich bei der Patronatserklärung im Regelfall um einen einseitig verpflichtenden, unechten Vertrag zugunsten Dritter. Inhalt und Umfang der Patronatserklärung sind nicht normiert und richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen. Sie reichen von der einfachen Auskunftserteilung über die Beteiligungsverhältnisse („weiche“ Patronatserklärung) bis hin zur Verlustübernahmeverpflichtung („harte“ Patronatserklärung). Nur die „harte“ Patronatserklärung ist von ihrem Zweck nach als Sicherheitsleistung im Sinne des § 56 Abs. 2 BBergG geeignet. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie Formulierungen enthält, deren verpflichtender Charakter zur Übernahme der Verpflichtung der Tochtergesellschaft unmissverständlich zum Ausdruck kommt.

Patronatserklärungen können ebenfalls wie die Konzernbürgschaft nur im Ausnahmefall nach Prüfung durch das für Rechtsangelegenheiten zuständige Dezernat als Sicherheit akzeptiert werden. Im Rahmen des eingeräumten Ermessens ist hiervon nur restriktiv Gebrauch zu machen. Entscheidend ist auch hier die Werthaltigkeit des Sicherungsmittels, da dieses nur dann insolvenzfest ist. Patronatserklärungen können unter folgenden Kriterien als Sicherheit zugelassen werden:

- **rechtliche Tauglichkeit des Patrons**

- 1) Es muss sich zweifelsfrei um eine „harte“ Patronatserklärung handeln. Form, Inhalt und der Rechtsbindungswille der Erklärungen sind durch Auslegung zu ermitteln (§§ 133, 157 BGB). Dabei ist zunächst auf den Wortlaut der Erklärung abzustellen. Die Interessenlage und die Willensrichtung beider Parteien sind zu berücksichtigen.
- 2) Patron und sicherungspflichtiges Unternehmen müssen selbstständige Konzernunternehmen (§ 18 Abs. 1 AktG) desselben Konzerns sein (siehe Konzernbürgschaften).
- 3) Der Patron muss seinen allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz oder Niederlassung in Deutschland haben. Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft vom 08.07.2014 ist als tauglicher Patron auch anzusehen, wer seinen allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union hat und sich in der Patronatserklärung der Anwendung deutschen Rechts und der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit unterwirft sowie einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennt.
- 4) Der Patron muss auf die Einrede der Vorausklage verzichten.
- 5) Das Kündigungsrecht des Patrons ist in der Erklärung auszuschließen.
- 6) Soweit eine Inanspruchnahme des Patrons in Folge einer Gefährdung des Anspruchs gegen den Schuldner notwendig sein sollte, hat der Patron auf erstes An-

fordern diejenigen Zahlungen direkt an das LAGB zu leisten, die sich aus den Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung und Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergeben.

- **finanzielle Tauglichkeit des Patrons**

- 7) Ein zweifelsfreier Nachweis über die Bonität und Solvenz des Patrons muss durch das sicherungspflichtige Unternehmen erbracht werden:
  - a) durch eine Bestätigung, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit („probability of default“) bei höchstens 0,7 % liegt, also statistisch nur mit einem Ausfall von 7 aus 1.000 Unternehmen zu rechnen ist. Dies kann durch Bonitätserklärung eines Kreditinstituts oder der Deutschen Bundesbank sowie durch eine internationale Ratingagentur erfolgen. Beide Formen des Ratings wären jährlich zu aktualisieren und durch das Unternehmen unaufgefordert einzureichen.
  - b) Vor Zulassung sind die bestätigten Jahres- oder Konzernabschlüsse des letzten Geschäftsjahres des Patrons mit den dazugehörigen Anhängen und Lageberichten in deutscher Sprache einzureichen. Dies ist für die Dauer der Gültigkeit der Patronatserklärung jährlich zu wiederholen. Dabei muss aus den Unterlagen ersichtlich sein, dass die erforderliche Summe der Sicherheitsleistung zum Einen in Zahlen vorhanden ist und zum Anderen, ob ggf. noch weitere Patronatserklärungen oder Konzernbürgschaften für andere Tochterunternehmen bestehen und diese in der Gesamtsumme noch abgedeckt sind.
- 8) Die unter den Ziffern 3.) bis 7.) genannten Voraussetzungen müssen in der Patronatserklärung auch textlich enthalten sein.

Für die Zulassung der Patronatserklärung ist eine gesonderte Entscheidung zu fertigen, sofern sie nicht im Rahmen der Betriebsplanzulassung erfolgt.

Die Entscheidung soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs ergehen. Die jährliche Prüfung der vorzulegenden Unterlagen erfolgt durch das für Rechtsangelegenheiten zuständige Dezernat.

Ein Muster einer solchen harten Patronatserklärung ist in **Anlage 3** beigefügt. Vorgelegte Patronatserklärungen sollen dem Muster entsprechen.

## 5. Versicherungen

Der Nachweis einer entsprechenden Versicherung des Unternehmens mit einem im Geltungsbereich des BBergG zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer darf von der zuständigen Behörde als Sicherheitsleistung nur abgelehnt werden, wenn die Deckungssumme nicht angemessen ist (§ 56 Abs. 2 Satz 2 BBergG).

Um die Anforderungen entsprechend der gesetzlichen Erfordernisse zu erfüllen, muss eine Individualversicherung für ein Bergwerksunternehmen aus dem Bereich der Sach- und Vermögensversicherung vorgelegt werden. Diese muss eine verschuldensunabhängige Haftpflichtversicherung als Privathaftpflicht des Unternehmens beinhalten, die die Absicherung der Erfüllung der sich für den Unternehmer aus bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen für sein Vorhaben ergebenden öffentlich-rechtlichen Pflichten beinhaltet und eine genaue Bezeichnung nebst örtlicher Lage des Vorhabens (ggf. mit Az. der Bergbauberechtigung) enthält.

Neben der Frage der Beschreibung des genannten Haftungsumfanges ist insbesondere darauf zu achten, dass Haftungsausschlüsse, Prüfungsrechte, Einreden oder andere Möglichkeiten der Leistungsverweigerung (z.B. bei Nichtzahlung der Prämie) nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einstandsbedingungen festgeschrieben sind.

Besondere Vorsicht ist insbesondere bei den sog. Umweltschadensversicherungen geboten. In diesem Bereich hat die Versicherungswirtschaft mehrere Formen entwickelt, die sich hinsichtlich der abgedeckten Risiken deutlich unterscheiden. Dies betrifft Fragen des Haftungsumfanges, der Verantwortlichkeit, der Haftungsobjekte etc.

Zu beachten ist außerdem, dass Versicherungen in der Regel nur befristet ausgegeben werden, was einem auf Dauer angelegten Betrieb widerspricht. Hier müssen daher ähnliche Maßstäbe wie bei Bürgschaften (unbefristet...) angesetzt werden.

Aus diesem Grunde sind Versicherungen nur sehr eingeschränkt geeignet, den Sicherungszweck des § 56 Abs. 2 BBergG zu erfüllen.

## **6. Verpfändungen**

Verpfändung ist die rechtsgeschäftliche Sicherung einer Forderung durch Bestellung eines Pfandrechts an beweglichen Sachen, Rechten oder Forderungen zugunsten des Pfandgläubigers (Sicherungsnehmers). Dem Sicherungsnehmer wird mit einer Pfändungsanzeige die gesetzliche Befugnis eingeräumt, den Pfandgegenstand zu verwerten, wenn die gesicherte Forderung fällig ist und nicht beglichen wird.

Generell ausgeschlossen ist die Erbringung der Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Wertsachen. Dieses Sicherungsmittel ist unzweckmäßig. Es fehlt zum Einen an ausreichenden Aufbewahrungsmöglichkeiten für diese Sachen. Zum Anderen ist für eine Verwertung der Sicherheitsleistung eine Versteigerung notwendig, was zusätzliche Zeit und Kosten in Anspruch nimmt und im Hinblick auf den Erlös im Ergebnis ungewiss ist.

Anders gestaltet sich die Lage bei der Verpfändung von Sparguthaben bzw. Sparbüchern.

Zur Rechtswirksamkeit ist sowohl die Einigung über die Pfandbestellung als auch bei Verpfändung in Form von Sparbüchern die Übergabe des verpfändeten Papiers (Sparbuch) bei Abschluss des Verpfändungsvertrages vom Sicherungsgeber (der weiterhin Eigentümer bleibt) an den Sicherungsnehmer (LAGB) notwendig. Letzterer wird hierdurch Besitzer.

Der **Verpfändungsvertrag** zwischen dem LAGB und dem Unternehmer bedarf der Schriftform. Es ist das Muster (**Anlage 4**) zu verwenden.

Das Pfandrecht wird in diesen Fällen nicht schon mit der Verpfändung, sondern nach § 1280 BGB überhaupt erst mit der **Verpfändungsanzeige** an den Drittschuldner wirksam. Die Verpfändungsanzeige stellt eine nicht abdingbare, empfangsbedürftige Wirksamkeitsvoraussetzung für die Entstehung des Pfandrechts dar. Der Drittschuldner (Bank) soll daher wie in der Mustervereinbarung vorgesehen den Erhalt bestätigen und folgende Erklärungen abgeben:

- von der Verpfändung der konkret bezeichneten Forderung und dem Verfügungsrecht/Kündigungsrecht des LAGB Kenntnis genommen zu haben,
- die Verpfändung zu beachten,
- dass vorrangige/gleichrangige Rechte Dritter nicht vorliegen,
- die eigenen AGB insbesondere im Hinblick auf einen Rangrücktritt des LAGB nicht anzuwenden,
- auf die Geltendmachung eigener Rechte, insbesondere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu verzichten.

Der Hinweis des Drittschuldners, er habe die Verpfändungsanzeige vorgemerkt, genügt nicht.

Bei der Verpfändung von Sparguthaben entspricht es der Regel, dass der Sicherungsgeber (Unternehmen) dieses Guthaben in Höhe des Sicherungsbetrages an das LAGB verpfändet. Sofern ein Sparbuch vorhanden ist, ist dies an das LAGB zu übergeben und zusätzlich mit einem Sperrvermerk zu versehen. Auf diese Art und Weise wird gewährleistet, dass weder der Unternehmer noch das LAGB ohne Wissen der anderen Partei Verfügungen von dem verpfändeten Sparbuch vornehmen können. Bei Verpfändung sonstiger Kontoguthaben ist auf den sicheren Nachweis des Guthabens zu achten.

Die Verhandlungen mit der Bank zum Abschluss eines Verpfändungsvertrages unter Verwendung des Musters sind Sache des Unternehmers. Dieser hat alle damit zusammenhängenden Kosten zu tragen.

Die Verpfändung von Depotguthaben (Aktien, Aktienfonds) kann aufgrund der risikobehafteten Kurswertschwankungen, denen sie unterliegen, nicht als Sicherheit akzeptiert werden. Gleiches gilt auch für andere Arten von Anleihen. Obwohl manche Investmentfonds (z.B. Geldmarktfonds und einige Rentenfonds), Bundeswertpapiere und Staatsanleihen mit einem sehr guten Rating (AAA oder AA) als sicher gelten, sind das trotzdem

bestehende Risiko sowie die sich schwierig gestaltende Bewertung solcher Wertpapiere für das LAGB generell nicht zumutbar.

## **7. Dingliche Sicherheiten (Hypotheken, Grundschulden)**

Als grundsätzlich unzweckmäßig sind auch Hypotheken und Grundschulden anzusehen. Zunächst ist die Wertermittlung schon im Zeitpunkt der Bestellung als schwierig anzusehen. Der Wert von Grundstücken unterliegt darüber hinaus ständigen Schwankungen. Vor allem aber wäre die Verwertung einer solchen Sicherheit nur im Wege der Zwangsversteigerung möglich, was mit einem erheblichen organisatorischen, finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden ist. Da die Werthaltigkeit von dem in der Ersteigerung zu erzielenden Betrag abhängig ist, ist die Deckung der notwendigen Ersatzvorkaufkosten nicht absolut sichergestellt. Ein schneller Zugriff ist so nicht möglich.

## **8. Rückstellungen**

Bilanzielle Rückstellungen (§ 266 Abs. 3 i.V.m. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) sind keine geeignete Sicherheitsleistung, da diese nicht insolvenzfest sind und somit nicht den Sicherungszweck erfüllen (so auch BGH, Urteil vom 30.01.1992, IX ZR 112/91 und VG Halle, Beschluss vom 12.03.2001, 3 B 4/01 HAL). Rückstellungen stellen bloße Bilanzierungsposten dar und bedeuten gerade nicht, dass konkrete Vermögensbestandteile ausschließlich für den Zweck der Absicherung der Erfüllung der dem Unternehmer aus der erteilten Betriebsplanzulassung obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Verfügung stehen. Die Behörde hat keinen direkten Zugriff auf die vom Unternehmen gebildeten Rückstellungen. Im Insolvenzfall ist in der Regel mit einem Ausfall zu rechnen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.06.2008, 7 C 50/07).

## **9. Sonstige Formen von Sicherheitsleistungen**

Sonstige Sicherheitsleistungen sollen nur nach Prüfung durch das für Rechtsangelegenheiten zuständige Dezernat zugelassen werden.

## **IV. Verjährung von Sicherheitsleistungen**

In der Verwaltungspraxis ist zu berücksichtigen, dass einige der unter III. genannten Sicherungsmittel der Verjährung unterliegen, weshalb ein langes Zuwarten nach Eintritt des Sicherungsfalls ggf. zur Verjährung von Zahlungsansprüchen führen kann. Die Verjährung führt zwar nicht zum Erlöschen des Anspruchs, aber zur Begründung eines dauerhaften Leistungsverweigerungsrechts (§ 214 BGB). Die Verjährung ist im Prozess nicht von Amts wegen zu berücksichtigen. Sie muss in Form einer Einrede geltend gemacht werden. Sofern trotz Verjährung gezahlt wurde, besteht kein Anspruch auf Herausgabe.

## 1. Bankbürgschaften/Konzernbürgschaften/Patronatserklärungen/Versicherungen

Diese Arten der Sicherheitsleistung unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren gem. § 195 BGB.

Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist (bei mehreren gesicherten Ansprüchen für jeden gesondert), und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

### a. Bankbürgschaften/Konzernbürgschaften

Der Anspruch entsteht in diesen Fällen mit Fälligkeit der Hauptschuld. Die Hauptschuld ist die Erfüllung der dem Unternehmer aus der Betriebsplanzulassung obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Fälligkeit gemäß der gesetzlichen Definition des § 271 BGB bezeichnet den Zeitpunkt, ab dem der Gläubiger die Leistung verlangen kann. Bereits mit Beginn der bergbaulichen Aktivitäten ist der Bergbauunternehmer unmittelbar verpflichtet, spätestens bei Beendigung der bergbaulichen Nutzung, dafür zu sorgen, dass Gefahren vom ehemaligen Betrieb nicht mehr ausgehen und die Oberfläche der in Anspruch genommenen Fläche wieder nutzbar gemacht wird (§ 55 Abs. 2 BBergG). Die Verpflichtung zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsteht damit bereits mit Beginn der Arbeiten, **fällig wird sie jedoch erst mit Beendigung der Gewinnung**. Diese dann fällige Verpflichtung ist regelmäßig mittels Abschlussbetriebsplan zu erfüllen und zu konkretisieren.

Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht freiwillig nach, können die notwendigen Maßnahmen angeordnet und ggf. auch im Wege der Verwaltungsvollstreckung (Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Der Eintritt der Fälligkeit der Hauptschuld ist jedoch nicht abhängig von einer solchen verwaltungsbehördlichen Entscheidung, wie z.B. der Anordnung der Vorlage eines Abschlussbetriebsplanes nach § 71 Abs. 1 BBergG oder der unmittelbaren Anordnung der erforderlichen Maßnahmen nach § 71 Abs. 3 BBergG.

Die Fälligkeit tritt daher regelmäßig zu dem Zeitpunkt ein, in dem auf Grund einer Einstellung des Betriebes ein Abschlussbetriebsplan hätte aufgestellt werden müssen, spätestens aber mit dem Auslaufen der letzten Hauptbetriebsplanzulassung.

Die Hauptschuld kann auch früher fällig werden, wenn vollziehbare Auflagen (Nebenbestimmungen) bereits bei Zulassung des Hauptbetriebsplans angeordnet worden oder Anordnungen ergangen sind, nach denen Sicherungsmaßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuführen sind.

Mit dem Schluss des Jahres (Bsp: 31.12.2013), in welchem das LAGB von der Fälligkeit der Hauptschuld Kenntnis erlangt hat oder erlangen musste, beginnt die Verjährungsfrist zu laufen. Sie endet nach 3 Jahren ebenfalls mit dem Schluss des entsprechenden Jahres (Bsp.: 31.12.2016).

### ***b. Patronatserklärungen***

Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung aus Patronatserklärungen wird mit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, spätestens aber mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers fällig. Dieser Zeitpunkt wird häufig mit dem Zeitpunkt der Einstellung der Arbeiten bzw. des Auslaufens der letzten Hauptbetriebsplanzulassung korrelieren. Hier ist bei der Fristberechnung besondere Sorgfalt geboten, um eine Verjährung der Ansprüche zu verhindern.

Zur Berechnung der Verjährungsfrist gilt das oben unter Bürgschaften Gesagte.

### ***c. Versicherungen***

Der Anspruch auf Versicherungsleistungen als Anspruch auf Geldleistung wird regelmäßig erst mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung notwendigen Erhebung durch den Versicherer fällig. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die dazu notwendigen Mitwirkungshandlungen des Anspruchsinhabers ewig hinausgezögert werden können. So sehen bereits einige Versicherungsbedingungen eine unverzügliche Schadensmeldung vor. Inwieweit die Verletzung dieser Pflicht zu Sanktionen führt, ist in jedem speziellen Fall unterschiedlich zu beurteilen. Zudem ist der von der Rechtsprechung entwickelte Maßstab rechtsmissbräuchlichen Verhaltens zu beachten. Danach führt das Unterbleiben oder die Verzögerung der Mitwirkung bei erheblicher Verletzung berechtigter Interessen des Versicherers dazu, dass von einem Verjährungsbeginn bereits zu einem Zeitpunkt auszugehen ist, in dem die Mitwirkungshandlung redlicherweise hätte erfolgen müssen. Dies ist bei der Verwertung dieser Form der Sicherheit zu berücksichtigen (dazu unter V.).

Ebenso ist zu beachten, dass die Fälligkeit in den Versicherungsbedingungen ggf. abweichend geregelt ist.

## **2. Hinterlegung von Bargeld/Verpfändungen**

Bei der Hinterlegung von Bargeld und der Verpfändung handelt es sich um erworbene Rechte, die keine Ansprüche sind und daher nicht der Verjährung unterliegen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass hier ewig zugewartet werden kann, um eine ordnungsgemäße Wiederherstellung zu betreiben und die dafür erbrachte Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen oder auch ggf. bei Nichtinanspruchnahme auszukehren (siehe unten unter V.).

## V. Inanspruchnahme/Verwertung von Sicherheitsleistungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung im Wege ihrer Verwertung ist, dass der Bergbauunternehmer einer durch diese Sicherheitsleistung abgesicherten bergbaulichen Verpflichtung nicht mehr nachkommen will bzw. nicht mehr nachkommen kann, insbesondere durch Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz (Eintritt des Sicherungsfalls).

Die Inanspruchnahme setzt die Vollstreckbarkeit der Maßnahmen im Wege einer Ersatzvornahme voraus. Insofern ist vor der Inanspruchnahme zu prüfen, ob Anordnungen rechtlich erforderlich sind. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des SOG LSA sind zu beachten.

Die Frage gegen wen im Fall der Insolvenz Anordnungen über notwendige Abschlussmaßnahmen nach § 71 BBergG ergehen können, wurde vom BVerwG mit Urteil vom 13.12.2007, 7 C 40/07 entschieden. Danach kommen wegen § 58 BBergG Anordnungen gegen den Insolvenzverwalter nur in Betracht, wenn die Insolvenzschuldnerin unter seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis weiterhin bergbaulich tätig geworden ist. Regelmäßig dürfte aus diesem Grund eine Anordnung gegen den Insolvenzverwalter ausscheiden. Eine Zustandshaftung des Insolvenzverwalters ist im Bergrecht, anders als z.B. im Bodenschutzrecht, nicht vorgesehen. Danach kommt allein eine Inanspruchnahme des Unternehmens oder der vertretungsberechtigten Personen der Gesellschaft nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 BBergG in Betracht. Deren verwaltungsrechtliche Haftung entfällt nicht deshalb, weil über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist (siehe BVerwG, a.a.O.). Die vertretungsberechtigten Personen haften daher persönlich neben der Gesellschaft selbst. Da Anordnungen gegenüber der insolventen Gesellschaft i.d.R. nicht erfolgversprechend sein dürften, wäre eine Inanspruchnahme der Vertretungsberechtigten zu prüfen. Sollte auch dies nicht zweckmäßig sein, bleibt für die Behörde der Weg über die unmittelbare Ausführung nach § 9 SOG LSA. Für die Praxis bedeutet dies, dass in jedem Einzelfall eine Prüfung erfolgen muss, wer ggf. für notwendige Abschlussarbeiten in Anspruch genommen werden kann.

Zu beachten ist, dass sich die Sicherheitsleistung auf eine Geldforderung bezieht und tatsächliche Maßnahmen vom Sicherungsgeber nicht gefordert werden können. Die entsprechenden Maßnahmen der Ersatzvornahme sind daher immer durch das LAGB zu veranlassen, wobei die haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften Anwendung finden. In der Regel ist die Sicherheitsleistung vor Veranlassung der notwendigen Maßnahmen (Vorauszahlung) einzutreiben. Diesbezüglich abweichende Vertragsklauseln (z.B. „Ersatz der aufgewandten Kosten einer Ersatzvornahme“) in den Urkunden der einzelnen Sicherungsmittel können nicht akzeptiert werden.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung setzt voraus, dass die für die ordnungsgemäße Beendigung notwendigen Maßnahmen nebst den dafür schätzungsweise aufzubringenden Kosten vom Fachdezernat ermittelt werden. Hierfür sind die bereits bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheit benannten Quellen zu nutzen und Kostenvoran-

schläge einzuholen. Soweit eine Ersatzvornahme der Begleitung eines Ingenieurbüros bedarf, sind auch diese Kosten einzurechnen. Sofern Tagesanlagen oder Gebäude vorhanden sind, dürfte unabhängig von der Frage der Klärung der Eigentumsverhältnisse immer eine Rolle spielen, ob für diese eine anderweitige Verwendung (Nachnutzung) möglich bzw. ggf. schon realisiert ist und ob diese Anlagen aus bauplanungsrechtlichen oder anderen Gründen tatsächlich beseitigt werden müssen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ist grundsätzlich durch das jeweilige Fachdezernat zu veranlassen. Über eine Inanspruchnahme und deren Ergebnis ist das für Rechtsangelegenheiten zuständige Dezernat zu informieren. Dies gilt auch, sofern Probleme bei der Abwicklung auftreten, die durch das Fachdezernat nicht allein gelöst werden können.

Im Hinblick auf die verschiedenen Sicherungsmittel sind bei der Inanspruchnahme folgende Besonderheiten zu berücksichtigen.

### **1. Besonderheiten bei der Inanspruchnahme einer Bürgschaft/Konzernbürgschaft/Patronatserklärung**

Bei der Inanspruchnahme dieser Sicherungsmittel ist insbesondere die Verjährung zu beachten. Generelle Vorgaben zum richtigen Zeitpunkt der Inanspruchnahme können nicht gegeben werden. Im Hinblick auf die kurze Verjährung empfiehlt es sich aber, rechtzeitig (spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Verjährungsfrist) diese Sicherungsmittel in Anspruch zu nehmen. Sollten Gefahren bestehen, denen zeitnah zu begegnen ist, muss dies sofort geschehen. Insbesondere sind Verhandlungen mit dem Insolvenzverwalter so zu führen, dass frühzeitig Entscheidungen zur Weiterführung/zum Verkauf getroffen werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass meist sehr frühzeitig feststeht, inwieweit ein Weiterbetrieb realistisch ist. Notfalls muss hier die Sicherheitsleistung zunächst in Anspruch genommen werden, wobei dann ggf. Verhandlungen noch weitergeführt werden können, bis Maßnahmen durch das LAGB veranlasst werden.

Da Zahlungen aus diesen Sicherungsmitteln „auf erstes Anfordern“ zu leisten sind, ist der Sicherungsgeber mit etwaigen Einwendungen in Bezug auf die Hauptschuld (Schuld des Unternehmers) auf einen Rückforderungsprozess gegen das LAGB verwiesen. Die Zahlungsaufforderung muss daher die für die Inanspruchnahme dieser besonderen Art der Sicherheitsleistung notwendigen formalisierten Anforderungen (siehe Vertragsurkunde) enthalten. Bei Sicherungsgebern aus dem europäischen Ausland ist außerdem zu beachten, dass die Zahlungsaufforderung an den in der Bürgschaft oder Patronatserklärung angegebenen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zuzustellen ist.

Ein Beispiel für ein Schreiben zur Inanspruchnahme einer Bankbürgschaft ist in der **Anlage 5** enthalten.

## **2. Besonderheiten bei der Inanspruchnahme von Versicherungen**

Angesichts der unter IV. geschilderten Problematik vertraglicher Mitwirkungspflichten sind die einzelnen Versicherungsverträge und Versicherungsbedingungen bei Eintritt des Sicherungsfalls dahingehend zu prüfen, ob etwaige Fristenregelungen gelten. Nichtsdestotrotz sollte in diesen Fällen eine Inanspruchnahme durch Meldung des Versicherungsfalls unter Angabe der erforderlichen Maßnahmen und etwaiger Kosten unverzüglich nach dessen Bekanntwerden (z.B. durch Einstellung der Arbeiten, Antrag Eröffnung Insolvenzverfahren, sonstige Hinweise auf Zahlungsunfähigkeit) erfolgen.

## **3. Besonderheiten bei der Verwertung eines Pfandrechts/Hinterlegung**

Bei dem Sonderfall der Verpfändung von Sparguthaben in Form eines Sparbuches kann das LAGB trotz bestehender Verpfändungsanzeige eine Zahlung nur gegen Vorlage der Urkunde verlangen, weil der ausstellende Schuldner vertraglich eine Zahlung von der Vorlage der Urkunde abhängig macht. Aus diesem Grunde sind Sparbücher bei Abschluss des Verpfändungsvertrages an das LAGB zu übergeben.

Für die Verwertung des Pfandes muss die Forderung fällig sein (Pfandreife, §§ 1282 Abs. 1, 1228 Abs. 2 BGB). Das LAGB ist dann zur Einziehung berechtigt. Es darf dafür notwendige Kündigungsrechte ausüben (§ 1283 BGB). Der Verpfänder (Unternehmer) ist von der Einziehung zu benachrichtigen (§ 1285 Abs. 2 BGB).

Mit der Verwertung erlischt das Pfandrecht.

Im Falle der Hinterlegung ist eine Inanspruchnahme des auf dem Verwahrkonto eingezahlten Geldes durch Auszahlung jederzeit unter Berücksichtigung üblicher Zahlungsfristen über das für den Haushalt zuständige Dezernat möglich. Auch hier ist der Unternehmer über die Einziehung zu benachrichtigen.

Da Pfandrechte nicht der Verjährung unterliegen (siehe unter IV.), sind dabei keine Fristen einzuhalten. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Verwaltungshandelns ist jedoch hinsichtlich der zeitlichen Abläufe auch hier wie im Falle der Verwertung von Bürgschaften vorzugehen und nicht ewig zuzuwarten. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

## **VI. Freigabe der Sicherheitsleistung**

Ein Anspruch auf Freigabe der gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG geleisteten Sicherheit besteht erst, wenn der Sicherungszweck entfallen ist, d.h., wenn das betriebsplanpflichtige Vorhaben beendet ist und die damit verbundenen Verpflichtungen erfüllt wurden. In Ausnahmefällen kommt eine Vorab-Freigabe auf Antrag in Betracht, wenn ansonsten eine unverhältnismäßige Ersatzvornahme gegenüber einem leistungsunfähigen Unternehmer angeordnet werden müsste. Dabei ist sicherzustellen, dass die freigegebenen

Mittel tatsächlich für die Erfüllung der Wiedernutzbarmachungspflichten eingesetzt werden. Über die Freigabe einer gestellten Sicherheit entscheidet die zuständige Behörde (§ 56 Abs. 2 Satz 3 BBergG). Die Sicherheitsleistung ist spätestens bei Beendigung der Bergaufsicht (§ 69 Abs. 2 BBergG) bzw. Abschluss der dazu notwendigen Maßnahmen freizugeben.

Im Falle eines Betriebsübergangs sind Sicherheiten des Alt-Unternehmers erst freizugeben, wenn der neue Betriebsplaninhaber eine eigene, auf ihn ausgestellte Sicherheit geleistet hat.

Ist eine Sicherheitsleistung in Anspruch genommen worden, sind ggf. verbliebene Restbeträge zurückzuerstatten.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Hausverfügung tritt am **01.10.2019** in Kraft. Gleichzeitig treten die Hausverfügung vom 19.08.2013 und diesbezüglich erteilte Hinweise außer Kraft.

Schnieber  
Präsident des LAGB